

## Rundschreiben Nr. 2/2021

1.	Energetische Sanierung und Wiedergewinnungsarbeiten .....	1
2.	Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte .....	1
3.	Steuerbonus „Bonus verde“ .....	2
4.	Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade .....	2
5.	Bonus für Wassereinsparung .....	2
6.	Superbonus 110% .....	2
7.	Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme .....	3
8.	Verlustbeitrag für Vermietungen .....	3
9.	Kurzfristige Mietverträge .....	3
10.	Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen .....	4
11.	Kassenzettelotterie und Cashback-System .....	4

## STABILITÄTSGESETZ 2021

Im Folgenden geben wir nun einen kurzen Überblick über die neuen Bestimmungen für Privatpersonen.

### 1. Energetische Sanierung und Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen beträgt für das gesamte Jahr 2021 weiterhin 65%.

Für folgende energetische Sanierungsarbeiten beträgt der Steuerbonus weiterhin 50%:

- Einbau von Fenstern und Türen;
- Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen;
- Einbau von Biomasse-Heizungsanlagen.

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten wird ebenfalls in seiner derzeitigen Form verlängert:

- die Ausgabenhöhe bleibt unverändert bei 96.000 €;
- der Steuerabzug beträgt 50% auf die getätigten Ausgaben.

### 2. Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbel und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Der Steuerbonus kann in

Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden, welche ab dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Die maximale Ausgabenhöhe wird auf 16.000 € angehoben, der Steuerabsetzbetrag bei 50% der getätigten Ausgaben.

### **3. Steuerbonus „Bonus verde“**

Der Steuerbonus für Arbeiten an Gärten, Terrassen und Grünanlagen wird ebenfalls um ein Jahr verlängert. Der Steuerbonus kann beispielsweise für Arbeiten auf Außenflächen von Wohngebäuden, die Neugestaltung und Pflege von Gärten, Projektierung und Einbau von Bewässerungssystemen verwendet werden.

Die maximale Ausgabenhöhe liegt bei 5.000 €. Der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% der getätigten Ausgaben.

### **4. Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade**

Der Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade wird um ein weiteres Jahr verlängert. Der Bonus kann für Instandhaltungen und Sanierungen von Gebäudefassaden genutzt werden. Der Steuerbonus beträgt 90% auf die getätigten Ausgaben. Es gibt keinen Maximalbetrag. Er wird auf 10 Jahre aufgeteilt und in der Steuererklärung verrechnet.

Voraussetzung ist, dass sich das Gebäude laut urbanistischer Einordnung in der Zone A (historischer Kern) und B der Ortschaften befindet.

### **5. Bonus für Wassereinsparung**

Für natürliche Personen, die in Italien ansässig sind, wird ein sog. „Hydro-Bonus“ eingeführt. Der Bonus beträgt 1.000,00 Euro und kann bis zum 31. Dezember 2021 verwendet werden, um alte sanitäre Vorrichtungen (Wasserhähne, Duschköpfe etc.) mit neuen, wassersparenden zu ersetzen.

### **6. Superbonus 110%**

Der Superbonus 110% für die energetische Sanierung wird bis 30. Juni 2022 verlängert. Für Kondominien wird der Superbonus unter besonderen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Für Spesen die 2022 bezahlt wurden, wird der Steuerabsetzbetrag auf 4 anstatt 5 Raten aufgeteilt.

## **7. Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme**

Es wird ein neues Steuerguthaben für den Ankauf von Wasserfiltersystemen eingeführt.

Die Begünstigung können:

- natürliche Personen;
- Unternehmer, Freiberufler und Künstler;
- sowie nichtgewerbliche Körperschaften in Anspruch nehmen.

Das Guthaben wird für Aufwendungen:

- vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährt;
- für den Ankauf und den Einbau von Systemen für die Filterung, die Mineralisierung, die Kühlung und die Aufbereitung mit CO<sub>2</sub>, mit denen die Qualität des Trinkwassers verbessert werden soll;
- bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Immobilieneinheit für natürliche Personen bzw. – für die übrigen Steuerzahler – bis zu 5.000,00 Euro pro gewerblich genutzter Immobilie.

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 50% der genannten Aufwendungen (jedoch innerhalb der genannten Höchstbeträge).

Hinsichtlich der Modalitäten der Inanspruchnahme des Guthabens wird eine eigene Verordnung erlassen.

## **8. Verlustbeitrag für Vermietungen**

Im Jahr 2021 wird ein Verlustbeitrag für die Vermieter von Wohnungen in Gemeinden mit hoher Wohndichte (Algund, Bozen, Brixen, Bruneck, Eppan, Meran, Leifers, Lana) gewährt, wenn diese Wohnung für den Mieter den Hauptwohnsitz bildet und der Mietzins herabgesetzt wird.

Der Beitrag:

- beläuft sich auf 50% des gewährten Nachlasses (der Prozentsatz könnte allerdings reduziert werden, wenn die entsprechenden Anträge die zugewiesenen Mittel übersteigen);
- bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro pro Vermieter.

## **9. Kurzfristige Mietverträge**

Im Bereich der kurzfristigen Mietverträge wurde festgelegt, dass ab 2021 die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte bei kurzfristigen Vermietungen nur dann gewährt werden kann, wenn nicht mehr als 4 Wohnungen in einem Besteuerungszeitraum für kurzfristige Vermietungen genutzt werden.

Werden mehr als 4 Wohnungen für diesen Zwecke verwendet, so besteht die Vermutung einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit.

#### **10. Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen**

Diese Aufwertung wird wiederum neu aufgelegt. Die Aufwertung betrifft die zum 1. Januar 2021 im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und nicht quotierten Beteiligungen.

Innerhalb 30. Juni 2021 muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer bezahlt werden.

Die Höhe der Ersatzsteuer beträgt einheitlich für alle Aufwertungen 11%.

#### **11. Kassenzettelotterie und Cashback-System**

Die Beteiligung an der sog. Kassenzettel-Lotterie ist nur dann möglich, wenn für die Bezahlung elektronische Zahlungsmittel verwendet werden. Die Verordnung „Milleproroghe“ sieht einen Aufschub des Beginns dieser Lotterie vor.

Wie auch die Preise der Kassenzettel-Lotterie, ist der Bonus des Cashback-Systems zur Gänze steuerfrei.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.